

Bekanntmachung zur Öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A
zur Produktion von Videomaterial für den Freistaat Sachsen

a) Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:
Freistaat Sachsen, vertreten durch die Sächsische Staatskanzlei,
Archivstraße 1, 01097 Dresden,
Tel.-Nr.: (0351) 564-1148, Fax: (0351) 564-1198, Email: vergabestelle@sk.sachsen.de

Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:
Sächsische Staatskanzlei, Referat 13, Archivstraße 1, 01097 Dresden,
Tel.-Nr.: (0351) 564-1148, Fax: (0351) 564-1198, Email: vergabestelle@sk.sachsen.de

b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

c) Form, in der die Angebote einzureichen sind:
Das Angebot ist in deutscher Sprache mit allen Anlagen in zwei Exemplaren (ein Original und eine Kopie) auf Papier einzureichen. Um die Auswertung der Angebote zu erleichtern, wird gebeten, das Angebot zusätzlich elektronisch auf CD oder USB-Stick [in einem gängigen Format von Microsoft oder Adobe (doc, xls, ppt, pdf)] einzureichen. Es ist im verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Der Umschlag muss deutlich sichtbar mit der Angabe „NICHT ÖFFNEN – Angebot – Öffentliche Ausschreibung: Videoproduktion für sachsen.de, Az: SK.13.2-0230.00/18/8“ und dem Absender beschriftet sein. Das in dieser Weise gekennzeichnete Angebot kann auch in neutraler Umverpackung eingereicht werden. Dabei muss der Absender erkennbar sein. Nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen eines Angebotes sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie sind als solche zu kennzeichnen und müssen ebenfalls in einem verschlossenen Umschlag zugestellt werden.

d) Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung:
Es sollen zwei langfristige Partner für die Produktion von Videobeiträgen für den Onlinebereich gefunden werden. Es ist vorgesehen, zwei Rahmenverträge zunächst für ein Jahr mit einer dreimaligen Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr zu schließen.

Produziert werden Nachrichtenfilme und Kurzbeiträge zu aktuellen Themen (maximale Länge 3 Minuten inklusive Intro und Outro) und Livestreams (Los 1) sowie hochwertige themenbezogene Imagefilme, die nicht der Standortkampagne des Freistaates Sachsen dienen, und Spots (Los 2). Filme können generell auch auf bereits vorhandenem Footage-Material basieren.

Die Verträge werden keine Mindestabnahmemenge enthalten. Geplant sind bei Los 1 innerhalb eines Jahres der Vertragslaufzeit 10 bis 15 Abrufe für Nachrichtenfilme und Kurzbeiträge. Außerdem soll im Einzelfall die Möglichkeit bestehen, Livestreams in Auftrag zu geben. Bei Los 2 (hochwertige Imagefilme und Spots) sind 5 bis 10 Abrufe innerhalb eines Jahres der Vertragslaufzeit geplant. Als Obergrenze für alle Abrufe (einschließlich ggf. anfallender optionaler Leistungen und Reisekosten) innerhalb eines Jahres der Vertragslaufzeit gilt ein Betrag von 20.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. bei Los 1 und 30.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. bei Los 2.

e) Es erfolgt eine Teilung in Lose wie folgt:

- Los 1: Nachrichtenf়ilme, Kurzbeiträge zu aktuellen Themen und Livestreams
- Los 2: hochwertige Imagefilme und Spots

f) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

g) Ausführungsfristen für den Gesamtauftrag:

Der Vertragsbeginn ist jeweils mit Vertragsunterzeichnung geplant.

h) Vergabeunterlagen sind kostenfrei bei folgender Anschrift erhältlich:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

Tel.-Nr.: (0351) 564-1148, Fax: (0351) 564-1198, Email: vergabestelle@sk.sachsen.de

i) Angebotsfrist: 30. Januar 2015, 12:00 Uhr; Bindefrist: 31. März 2015

k) Zahlungsbedingungen: gemäß Vergabeunterlagen

l) Eignungsunterlagen: gemäß Vergabeunterlagen

4. Umsatz

Im Angebot sind Angaben zum Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren zu machen. Bei einer Bietergemeinschaft sind diese Angaben für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft erforderlich.

5. Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Leistungen an Unterauftragnehmer (Subunternehmen) zu übertragen, sind diese Leistungen nach Art und Umfang im Angebot anzugeben. Die Subunternehmen sind – soweit bereits bekannt – zu benennen. Die Vergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

6. Bietergemeinschaften

Bei Bietergemeinschaften ist ein bevollmächtigter Vertreter zu benennen und eine unterschriebene Erklärung abzugeben, dass die gesamtschuldnerische Haftung gewährleistet ist.